

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 100.

Leipzig, Sonnabend den 2. Mai 1903.

70. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

### Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

findet statt

am Sonntag Kantate, den 10. Mai 1903, vormittags 9 Uhr,

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig (Eingang Portal III.)

#### Tagesordnung.

1. **Geschäftsbericht** über das Vereinsjahr 1902/03.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die **Rechnung** 1902.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den **Voranschlag** 1903.
4. Antrag der Herren Dr. **Max Riemeyer**-Halle a/S. und Genossen:

Die Hauptversammlung wolle den Vorstand des Börsenvereins ersuchen, von dem ihm nach § 4 Absatz 6 der Satzungen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und die Lieferung des Börsenblatts an diejenigen Bibliotheken und sonstigen Interessenten zu genehmigen, die sich verpflichten, Maßregeln zu treffen, die den mißbräuchlichen Gebrauch des Blatts ausschließen.

5. Antrag des **Vorstands**:

Die Hauptversammlung wolle die Einsetzung eines außerordentlichen Ausschusses zur Revision der **Restbuchhandels-Ordnung** beschließen. Die Festsetzung der Zahl und die Bestimmung seiner Mitglieder wird dem Vorstand übertragen.

6. Antrag der Herren Dr. **B. Lehmann**-Danzig und Genossen:

Der § 4 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung erhält zu seinem Absatz a nachfolgenden Zusatz:

„Bei denjenigen Verlagsartikeln jedoch, die vom Verleger mit einem geringern als dem Minimalrabatt von 25 % in Rechnung oder 30 % bar verkauft werden, bleibt den Sortimentern die Festsetzung des Ladenpreises in das eigne Ermessen gestellt. Bei Artikeln unter 60  $\mathcal{M}$  Ordinärpreis steigt der Minimalrabatt auf 35 resp. 40 %.“

„Solche Verlagsartikel, deren Verkaufspreis den Sortimentern überlassen wird, erscheinen in sämtlichen Publikationen des Börsenvereins ohne Angabe von Netto- oder Ordinärpreisen.“